



Merkblatt über die Pensionskassenabrechnung bei der Stiftung Sozialfonds

Gültig ab 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

Beginn der Beitragspflicht	4
Ende der Beitragspflicht.....	5
Beitragspflichtige Lohnanteile	5
Höhe der Beitragssätze	6
Grenzbeträge der obligatorischen Personalvorsorge	6
Grenzbeträge der überobligatorischen Personalvorsorge	7
Spezialthema Kranken- und Unfalltaggelder	8
Spezialthema unbezahlter Erwerbsunterbruch	8
1) Beispiel: Überschreitung Höchstlohngrenze – Obligatorische Versicherung	9
2) Beispiel: Bezug Krankentaggeld – Obligatorische Versicherung	10
Übersicht Merkblätter	11

Beginn der Beitragspflicht

Ab einem Jahreslohn von 14'280.– Franken (1'190.– Franken pro Monat) ist das Gehalt wie folgt beitragspflichtig

Risikobeitrag	1. Januar des Jahres, in welchem das 18. Altersjahr erreicht wird
Sparbeitrag	1. Januar des Jahres, in welchem das 20. Altersjahr erreicht wird
Verwaltungskosten	analog dem Risikobeitrag

Ausnahmeregelung - Beginn der Sparbeitragspflicht nach Jahrgang (Übergangsfristen):

Jahrgang

	2021	2022	2023
1998	pflichtig	pflichtig	pflichtig
1999	pflichtig	pflichtig	pflichtig
2000	pflichtig	pflichtig	pflichtig
2001	pflichtig	pflichtig	pflichtig
2002	frei	pflichtig	pflichtig
2003	frei	frei	pflichtig
2004	frei	frei	frei

Ausnahmeregelung – Lernende

Als Lernende gelten Jugendliche bis zum 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres mit einem gültigen Lehrvertrag, sofern ihr Berufseinkommen weniger als die Mindestlohngrenze (14'280.– Franken) beträgt. Bei der Stiftung Sozialfonds sind Lernende für das Risiko Invalidität versichert. Sie sind von den Beiträgen sowie von den Verwaltungskosten befreit.

Ausnahmeregelung – Befristete Anstellung

Das Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge bietet die Möglichkeit, Mitarbeitende mit einem bis maximal drei Monate befristeten Arbeitsvertrag nur für das Risiko zu versichern, obwohl der Mitarbeitende aufgrund seines Alters auch sparpflichtig wäre. Bei einer nachträglichen Verlängerung der befristeten Anstellung gilt das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt der Verlängerung als unbefristet und es sind ab diesem Datum auch Sparbeiträge zu entrichten. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei mehrfachen befristeten Anstellungsperioden mit Unterbrüchen liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers.

Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet in folgenden Fällen:

Austritt aus Betrieb Unter Mindestlohn	ab Austrittsdatum sobald der AHV-Jahreslohn unter die Mindestlohngrenze von 14'280.– Franken fällt und keine Versicherung unter der Mindestlohngrenze abgeschlossen wurde.
Ordentliches Pensionsalter	Ende des Monats, in dem das ordentliche Rentenalter erreicht wird. - ab Jahrgang 1958 und jünger mit 65 Jahren
Unbezahlter Urlaub	ab Beginn der unbezahlten Absenz

Beitragspflichtige Lohnteile

Bei der Festlegung der beitragspflichtigen Lohnteile gilt folgender Grundsatz:

AHV-Lohn	AHV-pflichtige Lohnteile sind mit wenigen Ausnahmen auch pensionskassenpflichtige Lohnteile.
Ausnahmen	nur gelegentlich anfallende Entschädigungen sowie bei anderen Arbeitgebern verdiente Lohnteile sind nicht pflichtig.

Ausnahmeregelung

Die Beitragspflicht bei der Stiftung Sozialfonds richtet sich in den meisten Fällen nach dem erzielten AHV-Lohn. Das Vorsorgereglement der Stiftung Sozialfonds (Art. 7, Abs. 9) sieht aber einige Ausnahmen vor. Folgende Entschädigungen bzw. Lohnteile sind nicht pensionskassenpflichtig:

- bei anderen Arbeitgebern verdiente Lohnteile
- nur gelegentlich oder vorübergehend anfallende Lohnzahlungen wie beispielsweise:
 - Boni
 - Leistungsprämien
 - Schichtzulagen
 - Kinder- und Familienzulagen
 - Abgangsentschädigungen
 - Dienstatersgeschenke
- Berufsauslagen aller Art

Höhe der Beitragssätze

Die Beiträge setzen sich wie folgt zusammen:

Sparbeiträge	8 - 20 %	des versicherten Lohnes (abhängig vom Vorsorgeplan)
Risikobeiträge	variabel	abhängig von Branche und Vorsorgeplan
Verwaltungskostenbeitrag	CHF 180.–	pauschal pro versicherte Person p.a.

Der Sparbeitrag der obligatorischen Personalvorsorge beträgt 8 % vom versicherten Lohn. Bei überobligatorischen Vorsorgelösungen kann er zwischen 8 und 20 % frei festgelegt werden. Die Höhe des Sparbeitrages können Sie dem Anschlussvertrag entnehmen. Die Höhe der Risikobeiträge wird Ihnen jährlich schriftlich mitgeteilt.

Grenzbeträge der obligatorischen Personalvorsorge

ab 01.01.2023

Mindestlohn pro Jahr	CHF	14'280.–
Mindestlohn pro Monat	CHF	1'190.–
Höchstlohn pro Jahr	CHF	85'680.–

Mindestlohngrenze

Alle Personen, die einen Jahreslohn von 14'280.– Franken erreichen, sind dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) unterstellt und müssen versichert werden, sofern Sie das Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben. Die Mindestlohngrenze ist unabhängig vom Beschäftigungsgrad.

Höchstlohngrenze

In der obligatorischen Personalvorsorge wird der massgebende Jahreslohn auf die dreifache maximale AHV-Rente von 85'680.– Franken begrenzt. Die Höchstlohngrenze ist unabhängig vom Beschäftigungsgrad (siehe Seite 9, Beispiel 1).

Grenzbeträge der überobligatorischen Personalvorsorge

ab 01.01.2023

Mindestlohn pro Jahr	CHF	1.-*
Höchstlohn pro Jahr	CHF	428'400.-*

*Die oben genannten Grenzbeträge geben die versicherbare Bandbreite (Lohngrenzen) an. Ihre versicherten Lohngrenzen können Sie dem Anschlussvertrag entnehmen.

Mindestlohngrenze

Die Mindestlohngrenze kann bei überobligatorischen Vorsorgelösungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mindestvorschriften frei definiert werden.

Höchstlohngrenze

Die Höchstlohngrenze kann bei überobligatorischen Vorsorgelösungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mindestvorschriften bis zu 428'400.– Franken frei definiert werden.

Spezialthema Kranken- und Unfalltaggelder

Taggelder (Krankheit, Unfall, Karenz) – nicht pensionskassenpflichtig

Kranken- und Unfalltaggelder sind nicht AHV-pflichtig und somit auch nicht pensionskassenpflichtig.

Mindestlohngrenze - Unterschreitung infolge Bezugs von Kranken- und Unfalltaggeldern

Im Falle einer Unterschreitung der Mindestlohngrenze infolge Kranken- und Unfalltaggeldbezug besteht nach wie vor die Versicherungs- bzw. die Beitragspflicht für den entsprechenden Mitarbeitenden (siehe Seite 10, Beispiel 2).

Spezialthema unbezahlter Erwerbsunterbruch

Erwerbsunterbruch - nicht versichert

Vorübergehende – weder krankheits- noch unfallbedingte – Erwerbsunterbrüche (z.B. unbezahlter Urlaub) sind in der Regel nicht versichert.

Freiwillige Versicherung (Vorsorgereglement Art. 8)

Bei Erwerbsunterbruch (krankheits- oder unfallbedingte Erwerbsunterbrüche sind ausgeschlossen) kann sich die versicherte Person mit Einvernehmen des Arbeitgebers freiwillig versichern. Der Versicherungsschutz kann bis maximal 4 Monate im selben Umfang weitergeführt werden. Die versicherte Person hat neben ihren Beiträgen auch diejenigen der Firma zu entrichten.

Der entsprechende Erwerbsunterbruch ist der Stiftung vor Beginn des Unterbruchs schriftlich mitzuteilen.

1) Beispiel: Überschreitung Höchstlohngrenze – Obligatorische Versicherung

Sachverhalt

Der Mitarbeitende arbeitet das ganze Jahr. Er erzielt einen AHV-Lohn von 90'000.– Franken. Der Mitarbeitende ist lediglich obligatorisch versichert. Der Sparbeitrag beträgt 8 % (4 % Arbeitnehmeranteil), der Risikobeitrag beträgt 2.8 % (1.4 % Arbeitnehmeranteil) des versicherten Lohnes und die Verwaltungskosten 180.– Franken (90.– Franken Arbeitnehmeranteil) pro Jahr.

Ermittlung versicherter Lohn

AHV Lohn	Höchstlohn	Versicherter Lohn
90'000.–	85'680.–	85'680.–

Ermittlung Pensionskassenabzüge (Arbeitnehmeranteil)

Versicherter Lohn	Prämienansätze Risiko und Sparen (1.4% Risiko & 4% Sparen = 5.4 %)	Prämie Risiko und Sparen	Verwaltungskosten à CHF 7.50 mtl.	Total Abzüge für Arbeitnehmer
85'680.–	x 5.4 %	4'626.70	90.–	4'716.70

2) Beispiel: Bezug Krankentaggeld – Obligatorische Versicherung

Sachverhalt

Der Mitarbeitende arbeitet bis 31.01.2023. Ab 01.02.2023 bis 31.12.2023 ist er zu 100 % im Krankenstand. Er erzielt einen AHV-Lohn von 3'000.– Franken und erhält ein Krankentaggeld von 26'400.– Franken. Der Sparbeitrag beträgt 8 % (4 % Arbeitnehmeranteil), der Risikobeitrag beträgt 2.8 % (1.4% Arbeitnehmeranteil) des versicherten Lohnes und die Verwaltungskosten 180.– Franken (90.– Franken Arbeitnehmeranteil) pro Jahr.

Ermittlung versicherter Lohn

AHV Lohn	Versicherter Lohn
3'000.–	3'000.–

Ermittlung Pensionskassenabzüge (Arbeitnehmeranteil)

Versicherter Lohn	Prämienansätze Risiko und Sparen (1.4% Risiko & 4% Sparen = 5.4 %)	Prämie Risiko und Sparen	Verwaltungskosten à CHF 7.50 mtl.	Total Abzüge für Arbeitnehmer
3000.–	x 5.4 %	162.–	90.–	252.–

Bemerkungen: Obwohl der Mitarbeitende unter die jährliche Mindestlohngrenze von 14'280.– Franken fällt, ist er weiterhin pensionskassenpflichtig und entrichtet Beiträge auf den effektiv erzielten AHV-Lohn (Lohn ohne Taggelder). Die abgerechneten Taggelder sind am Jahresende auf der Meldeliste anzugeben.

Übersicht Merkblätter

Arbeitnehmer

- Merkblatt über die Leistungen der Stiftung Sozialfonds
- Merkblatt über die frühzeitige Pensions- / Alterseinkommensplanung
- Merkblatt über die Vor- und Nachteile des Kapital- oder Rentenbezugs
- Merkblatt über den Vorsorgeausweis

Arbeitgeber

- Merkblatt über die obligatorische Vorsorgelösung der Stiftung Sozialfonds
- Merkblatt über die überobligatorischen Vorsorgelösungen der Stiftung Sozialfonds
- Merkblatt über die Pensionskassenabrechnung bei der Stiftung Sozialfonds
- Merkblatt über den Jahresabschluss bei der Stiftung Sozialfonds
- Merkblatt Beitragspflicht Sozialversicherungen

Wichtiger Hinweis: Die Stiftung Sozialfonds übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Angaben. Massgebend sind ausschliesslich die geltenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente.

Stiftung Sozialfonds
St. Martins-Ring 73
LI-9492 Eschen

Telefon 00423 375 09 09
info@sozialfonds.li

Kontaktieren Sie uns. Wir beraten Sie gerne.